



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss ReNo

zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für
Bildung und Forschung vom 17. Mai 2019
(Drucksache 19/10815) für ein Gesetz zur
Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung
(BBiMoG) in Ergänzung der Stellungnahme 6/2019
des Deutschen Anwaltvereins zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
für ein Gesetz der beruflichen Bildung (BBiMoG)
(Stand: 19. Dezember 2018)

Stellungnahme Nr.: 43/2019

Berlin, im November 2019

Mitglieder des ReNo-Ausschusses

- Rechtsanwalt Dr. Ulrich Prutsch, Köln
(Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Juliane Gellert, Gera
- Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Axel Görg, Berlin
- Rechtsanwältin Michaela Landgraf, München
- Rechtsanwalt Rainer Riegler, Bamberg
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Oliver Schwartz, Essen
- Rechtsanwältin Cornelia Süß, Dresden
- Rechtsfachwirtin Ronja Tietje, Achim
(Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Claudia Wolf, Achern

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesinstitut für Berufsbildung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Ausschuss für Bildung und Forschung des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Kulturfragen des Bundesrates

Ausschuss für Arbeit, Integration und Soziales des Bundesrates

Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates

Wirtschaftsausschuss des Bundesrates

Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien

Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer

Bundesnotarkammer

Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

Deutscher Juristinnenbund e. V.

Deutscher Richterbund

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesverband deutscher Patentanwälte

Patentanwaltskammer

RENO Bundesverband

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Steuerberaterverband

Gemeinsame Wissenschaftskonferenz

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Kuratorium der deutschen Wirtschaft für Berufsbildung

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Juris GmbH

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Anwaltsvereine des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Geschäftsführenden Ausschüsse der Arbeitsgemeinschaften des
Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft
Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat und ReNo des Deutschen Anwaltvereins
Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.
Bundesverband der Steuerberater e. V.
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e. V.
Hauptverband der landw. Buchstellen und Sachverständigen e. V.
Bundesarchitektenkammer
Bundesingenieurkammer
Verband Beratender Ingenieure

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit über 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein hält eine Reform des Berufsbildungsgesetzes für grundsätzlich erforderlich, um die Attraktivität und Qualität der dualen Berufsausbildung und damit auch des Ausbildungsberufes der Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d) und der Fortbildung zur Geprüften Rechtsfachwirtin (m/w/d) zu erhalten beziehungsweise zu erhöhen.

Dazu gehört auch die Einführung eines Mindestlohnes (§ 17 BBiG-RegE), der sich auf wenigstens 515,00 € im ersten Lehrjahr belaufen sollte. Denn trotz kontinuierlich gestiegener Durchschnittsvergütungen in den letzten Jahren liegen die Empfehlungen einiger Rechtsanwaltskammern, an denen sich nicht wenige Ausbilderinnen und Ausbilder orientieren und die allzu oft als eine Art Höchstgrenze betrachtet werden, noch immer darunter.

Insbesondere die zur Teilzeitberufsausbildung und zur beruflichen Fortbildung geplanten Neuerungen begegnen jedoch nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins nicht unerheblichen Bedenken. Im Einzelnen hierzu Folgendes:

1. Teilzeitberufsausbildung (§ 7a BBiG-RegE):

Eine Entkoppelung von der Verkürzung der Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 BBiG) scheint zwar unproblematisch zu sein; der Wegfall des berechtigten Interesses als Voraussetzung einer Teilzeitausbildung birgt aber die Gefahr des Missbrauchs der gesetzlichen Regelung. Für den Deutschen Anwaltverein ist nur schwer vorstellbar, dass der umfassende Stoff des Ausbildungsrahmenplans der ReNoPat-AusbV in der benötigten Tiefe auch in der Hälfte der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit vermittelt werden kann. Die Teilzeitberufsausbildung sollte die Ausnahme bleiben und nicht zum Regelfall werden. Unabhängig davon dürfte in den meisten Teilzeitfällen ein berechtigtes Interesse vorliegen; zumindest dann, wenn eine großzügige Auslegung erfolgt und ein solches beispielsweise auch bei einer Behinderung,

Lernbeeinträchtigung oder nachweisbar anderer besonderer familiärer Bedürfnisse zum Beispiel bei Geflüchteten angenommen würde.

Eine – wohl zwingende – anteilige Verlängerung der Ausbildungsdauer bis zum Eineinhalbfachen könnte das Ausbildungsdefizit zwar (teilweise) kompensieren, wirft jedoch andere Probleme auf. Zum einen dürfte es den Interessen der Ausbildungskanzleien nicht immer dienen, eine Auszubildende oder einen Auszubildenden (bis zu) viereinhalb Jahre zu beschäftigen. Zum anderen stellt sich die Frage, wie eine mehr als dreijährige Ausbildung mit dem Berufsschulunterricht in Einklang gebracht werden kann. Eine längere Beschulung dürfte nicht möglich sein (der Bundesgesetzgeber hat hierzu keine Regelungskompetenz); zumindest nicht dergestalt, dass der Lehrstoff über die gesamte Ausbildungsdauer „gestreckt“ wird. Dies aber hätte zur Folge, dass Teilzeitauszubildende gegebenenfalls eineinhalb Jahre lang den Schulstoff nur wiederholen oder – weil von der Berufsschulpflicht entbunden – lediglich die Kanzleiausbildung genießen. Sollte dieser Zeitraum genau vor der Abschlussprüfung liegen, ist zu befürchten, dass wichtiger Prüfungsstoff nicht in ausreichendem Maße vermittelt wird. Sollte andererseits dieser Zeitraum zu Beginn der Ausbildung liegen, die Beschulung also in den letzten drei Jahren erfolgen, wird die Möglichkeit der nachträglichen Verkürzung beschnitten.

2. Berufliche Fortbildung (§§ 53 ff. BBiG-RegE):

Bei der gesetzlichen Neuregelung sind im ReNoPat- beziehungsweise ReFa-Bereich für den Deutschen Anwaltverein folgende zwei Gesichtspunkte entscheidend: Zum einen muss die Qualität der Fortbildung aufrechterhalten werden; zum anderen darf die Einstufung des Fortbildungsabschlusses „Geprüfte Rechtsfachwirtin“ (m/w/d) in das DQR-Niveau 6 nicht gefährdet sein, weil dies zu einem nicht hinnehmbaren Qualitätsverlust des einzigen, bundesweit anerkannten Fortbildungsabschlusses im ReFa-Bereich führen würde.

Soweit ersichtlich soll die „Geprüfte Rechtsfachwirtin“ (m/w/d) in die zweite berufliche Fortbildungsstufe, also den „Bachelor Professionell“ gemäß § 53c BBiG-RegE, eingegliedert werden. Absatz 2 dieser Vorschrift sieht vor, dass für den Erwerb der notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Lernumfang mindestens 1200 Stunden betragen soll (muss?). Ist dies so zu verstehen, dass die Prüfung nur die-

oder derjenige ablegen kann, die oder der einen Kurs oder Lehrgang mindestens in diesem Umfang besucht hat? Oder genügt es, wie bisher und offenbar in § 53c Abs. 3 BBiG-RegE vorgesehen, dass der Prüfling eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und eventuell eine gewisse Berufserfahrung vorweisen kann? Viele Rechtsfachwirt-Prüflinge nehmen zwar an einem Vorbereitungslehrgang teil, dieser ist aber nach der Prüfungsordnung für Rechtsfachwirte nicht zwingend vorgeschrieben.

Wie aber soll ohne Teilnahme an einem Kurs ein Lernumfang von 1200 Stunden nachgewiesen werden? Genügt hierfür ein „Eigenstudium“ in entsprechendem Ausmaß? Welche Konsequenzen hätte es, wenn dieser Lernumfang nicht erreicht wird? Neben einer (Vollzeit-) Berufstätigkeit, der viele Prüflinge auch während der Vorbereitung auf die Rechtsfachwirtprüfung nachgehen, ist ein Kurs in diesem Umfang jedenfalls innerhalb von zwei bis drei Jahren nicht leistbar – abgesehen davon, dass solche Lehrgänge auch nicht angeboten werden.

Sollte der Nachweis einer bestimmten Stundenanzahl keine Prüfungsvoraussetzung sein, sieht der Deutsche Anwaltverein die Einstufung der „Geprüften Rechtsfachwirtin“ (m/w/d) in das DQR-Niveau 6 als gefährdet an, weil die notwendige Qualifikation der Absolventen nicht ausreichend ist. Es droht die Herabstufung in DQR 5, was nur eine Gruppe über dem Niveau einer/eines Rechtsanwaltsfachangestellten läge.

Eine vermittelnde Lösung könnte nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins folgende sein: Die Zulassung zur Prüfung wird von einem Lehrgang im Umfang von (wenigstens) 550 Stunden abhängig gemacht, die wir zur Qualitätssicherung und zum Erreichen des Bachelor-Niveaus für notwendig, aber auch für ausreichend erachten. Zusätzlich sollte vorgegeben werden, dass der Prüfling eine wenigstens sechs-, gegebenenfalls sogar achtjährige Berufserfahrung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder in einem anderen Beruf innerhalb der „ReNoPat-Familie“ mitbringt (ohne Anrechnung der Ausbildungszeit). Über Ausnahmen in besonderen Fällen kann sicherlich nachgedacht werden.

Die zukünftige Bezeichnung des Abschlusses nach § 53c Abs. 4 BBiG-RegE ist nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins unklar. Soll diese fortan „Bachelor

Professionell in Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ lauten? Oder „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in Bachelor Professionell“? Die Bezeichnung „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ hat sich, ebenso wie andere Fachwirtsbezeichnungen, bewährt und sollte beibehalten werden.

Letztlich ist für den Deutschen Anwaltverein nicht ganz nachvollziehbar, ob die erste und dritte Fortbildungsstufe, also „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“ (§ 53b BBiG-RegE) und „Master Professionell“ (§ 53d BBiG-RegE), auch im ReNoPat-Bereich zwingend eingeführt werden müssen. Beim „Master Professionell“ könnte dies erhebliche Probleme verursachen, weil ein Abschluss mit einem Lernumfang von mindestens 1600 Stunden für den Erwerb von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten nur sehr erschwert zu erreichen wäre.

Die Einführung eines Geprüften Berufsspezialisten könnte zwar sinnvoll sein, würde aber erhebliche organisatorische Schwierigkeiten aufwerfen. Es müssten Prüfungsordnungen geändert beziehungsweise neu erstellt und Prüfungsausschüsse eingerichtet werden. Dies bedeutet für alle Rechtsanwaltskammern einen erheblichen Mehraufwand. Zudem würden weitere Prüferinnen und Prüfer – also Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler – benötigt, die mittlerweile nur schwer zu finden sind. Unklar ist zudem die Bezeichnung nach § 53b Abs. 4 BBiG-RegE. Wofür soll der Geprüfte Berufsspezialist im Rechtsanwaltsbereich spezialisiert sein? Für ein bestimmtes Rechtsgebiet, das sich an den bestehenden Fachanwaltschaften orientiert? Sinnvoller erscheint die Bezeichnung „Rechtsfachassistent/in“.